BEBAUUNGSPLAN NR. 49 DER STADT HALTERN

- SPORTANLAGE LAVESUM -

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM BLATT

Maßstab 1:1000 . Ausfertigung

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 1, 2, 3, 4, 8-12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253.)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl I S. 1763), geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der BauNVO vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)

§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung (LBO) vom 21.06.1988 (GV NW S. 319).

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), Geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein - Westfalen (RBG 87 NW) vom 06. Oktober 1987 (GV NW S. 342)



FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB

I Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze

Baugrenze

Straßenverkehrsfläche

Stellplätze

Einfahrt

GRÜNFLÄCHEN; FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG,

Öffentliche Grünfläche, Zweckbest. Sportplatz und Tennissportanlage

Fläche zur Anpflanzung von standortgerechten, einheimischen, der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden Bäumen und Sträuchern

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (mit standortgerechten u. einheimischen Bäumen u. Sträuchern II. Ordnung bepflanzter Lärmschutzwall mit einer Höhe von mind. 4,50 m über derzeitigem Straßenniveau der Merfelder Str. - K 44 -)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN GEM. §9(4) BauGB i. V. m. § 81 BauO NW

28-38° Dachneigung

S Satteldach

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Vorh. Flurstücksgrenze

92 Vorh. Flurstücksnummer

Vorh. Gebäude

Vorh. Geländeböschungen

Vorh. Zaun

Vorgeschl. Standort bzw. Gestaltung der Tennisplätze bzw. des Sportplatzes

Vorgesehene Zufahrt zu den Stellplätzen

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt

Haltern, den 5.04.1989

(Siegel) Öffentl. bestellter Verm. Ing. gez. Schwartz

Der Rat der Stadt Haltern hat am 22.09.1988 nach § 2(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen

(Siegel) Haltern, den 3.10.1989

gez. Wessel Bürgermeister — gez. Tykwer Ratsmitglied — gez. Macura Schriftführer

Für die Richtigkeit der zeichnerischen Darstellung des bestehenden Zustandes und der Planung

Haltern, den 5.04.1989

(Siegel) gez. von Rüden Techn. Beigeordneter

Die gem. § 3(1) BauGB vorgeschriebene frühzeitige Bürgerbeteiligung an diesem Bebauungsplan ist gemäß Beschluß des Rates der Stadt Haltern vom 22.09.1988 durchgeführt worden

Haltern, den 5.04.1989

(Siegel) Stadtdirektor i.V. gez. von Rüden Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Haltern hat am 14.04.1989 nach § 3(2) BauGB diesen Bebauungsplan und seine off. Auslegung beschlossen

Haltern, den 3.10.1989

(Siegel)

gez. Wessel Bürgermeister — gez. Böcker Ratsmitglied — gez. Macura Schriftführer

Der Bebauungsplan mit Begründung ist nach ortsüblicher Bekanntmachung am 16.05.1989 gem. § 3(2) BauGB in der Zeit vom 26.05.1989 bis 27.06.1989 (einschl.) off. ausgelegt worden.

Haltern, den 3.10.1989

(Siegel)

Stadtdirektor i.V. gez. von Rüden (techn. Beigeordneter)

Der Rat der Stadt Haltern hat die gem. § 3(2) BauGB fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und diesen Bebauungsplan am 31.08.1989 einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderung gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen

Haltern, den 3.10.1989

(Siegel)

gez. Wessel Bürgermeister — gez. Borek Ratsmitglied — gez. Macura Schriftführer

Gem. § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2235) ist mir dieser Bebauungsplan angezeigt worden.

(Siegel) Münster, den 22.01.1990

gez. Dudziak
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
(Oberregierungsbaurat)

Der Regierungspräsident Münster hat am 22.01.1990 gem. § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß dieser Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt. Der Regierungspräsident Münster hat nicht bis zum die Verletzung von Rechtsvorschriften durch diesen Bebauungsplan gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht

(Siegel) Haltern, den 04.06.1992

gez. Zöllner
Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 BauGB und dessen Ergebnis sind gem. § 12 BauGB am 22.02.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.

Haltern, den 04.06.1992

gez. Zöllner
Stadtdirektor

Bebauungsplan NR. 49
- SPORTANLAGE LAVESUM -

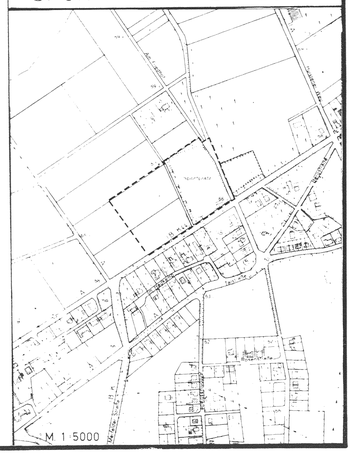

M 1:5000